

sichtlich unbegründet erachtet werden kann, wenn dies nebenbedenklich auch für die vom Kreisgericht getroffenen Nebenentscheidungen zutrifft. Abgesehen davon aber, daß gerade auch in diesen Punkten die kreisgerichtlichen Urteile nicht selten zu Bedenken Anlaß geben, muß der dargelegte prozessuale Zusammenhang zu weiterer Vorsicht in der Anwendung des § 41 AnglVO in Ehesachen mahnen. Es dürften also wirklich nur ganz wenige Fälle übrigbleiben, in denen es ohne Schädigung berechtigter Interessen der Bürger möglich sein wird, von der Beschlußverwerfung Gebrauch zu machen.

2. Das Bezirksgericht Potsdam hat in zwei Fällen¹⁾ den Antrag der Ehefrau auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung, gerichtet auf die Leistung eines Prozeßkostenvorschusses für die Berufungsinstanz durch den Ehemann, ganz bzw. zum Teil deshalb zurückgewiesen, weil die von der Ehefrau beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Erfolgsaussicht biete. Diese Entscheidungen sind aus folgenden Gründen unzutreffend:

Das Bezirksgericht geht von der richtigen Auffassung aus, daß die Pflicht des Ehemannes, der Ehefrau den Prozeßkostenvorschuß zu leisten, aus seiner Unterhaltspflicht abzuleiten ist. Es verkennt auch weder die Tatsache, daß für das Berufungsverfahren Anwaltszwang besteht, noch daß die der Ehefrau zugewilligte Unterhaltsrente nur für den laufenden Unterhalt, nicht aber zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen, wie sie insbesondere durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe entstehen, bestimmt ist. Wenn es gleichwohl mit der dargelegten Begründung die erbetene einstweilige Anordnung ablehnt, so übersieht es dabei, daß es jedem Bürger grundsätzlich freistehen muß, von dem zulässigen Rechtsmittel gegen eine ihn belastende gerichtliche Entscheidung Gebrauch zu machen. Die Ausübung dieses Rechts darf nicht in unzulässiger Weise beschränkt werden. Ist eine Ehefrau, die gegen ein sie belastendes Urteil Berufung einlegen will, mangels ausreichender Mittel außerstande, die Anwaltsgebühren und die nach § 1 der VO vom 31. März 1952 (GBl. S. 299) von ihr fristgemäß einzuzahlende Prozeßgebühr aufzubringen, so kann sie bei Zahlungsfähigkeit ihres unterhaltspflichtigen Ehemannes nicht gezwungen werden, die einstweilige Kostenbefreiung auf Grund von §§ 114 ff. ZPO in Anspruch zu nehmen. Die Vorprüfung ihres Anspruchs muß aber, wenn man sie nicht schlechter stellen will als ihren zahlungsfähigen Ehemann, der das Rechtsmittel zur Wahrung der Frist jederzeit einlegen kann, auf den Fall beschränkt bleiben, für den sie gesetzlich vorgeschrieben ist, d. h. auf den Fall des § 114 ZPO, in dem die Frage zur Entscheidung steht, ob es nach unseren gesellschaftlichen Auffassungen dem Staate zuzumuten ist, für seinen mittellosen Bürger einzutreten.

3. Das Bezirksgericht Suhl hat es in einem Falle²⁾ abgelehnt, über den für den Scheidungsfall gestellten Hilfsantrag der Ehefrau auf Vornahme der Hausratsteilung zu entscheiden, weil dieser Antrag erstmalig im Berufungsverfahren gestellt worden sei und eine Entscheidung darüber praktisch dazu führen müsse, daß den Parteien insoweit eine Instanz genommen würde.

Dieser Begründung der Entscheidung ist nicht beizutreten. Wird von einer Partei im Eheprozeß der Antrag auf Hausratsteilung nach der VO über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats nach der Scheidung vom 21. Oktober 1944 (RGBl. I S. 256) gestellt, so ist nach der Vorschrift des § 13 Abs. 2 Ziff. 2 EheVerfO die Verbindung dieser Regelung mit dem Verfahren in Ehesachen zulässig. Ob sie zugelassen wird oder nicht, hängt — da § 13 Abs. 2 im Gegensatz zu der zwingenden Vorschrift des Abs. 1 nur eine „Kann“-Vorschrift enthält — vom pflichtmäßigen Ermessen des Gerichts ab. Sollte die Entscheidung ohne besondere Schwierigkeiten und also ohne wesentliche Verzögerung der Entscheidung in der Ehesache selbst möglich sein, so wird das Gericht die verlangte Verbindung beschließen müssen. Auf keinen Fall darf es die Entscheidung aus den Gründen des Bezirksgerichts Suhl ablehnen. Vor Inkrafttreten der EheVerfO war das Gericht im Eheverfahren gemäß § 2 Abs. 4 der VO betreffend die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte vom 21. Dezember 1948 (ZVOBl. S. 588) befugt, trotz Verbindung mit der Ehesache die Hausratsentscheidung

bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Ehesache auszusetzen. Die VO vom 21. Dezember 1948 ist aber durch § 27 Abs. 2 Buchst. b EheVerfO außer Kraft gesetzt und eine dem genannten § 2 Abs. 4 entsprechende Vorschrift in die EheVerfO nicht aufgenommen worden. Ist also die Hausratsregelung einmal mit dem Eheverfahren verbunden worden, und bleibt die Verbindung bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung bestehen, so muß darüber im Urteil entschieden werden, gleichgültig, ob die Verbindung im ersten Rechtszuge oder erst in der Berufungsinstanz erfolgt. Das ergibt sich eindeutig aus der untrennbaren Verbindung, in der die beiden ersten Absätze des § 13 EheVerfO miteinander stehen. Sinn und Zweck dieser allgemein gehaltenen, den Instanzenzug in keiner Weise berücksichtigenden Bestimmung ist lediglich, daß der Richter über alle verbundenen Ansprüche in einem und demselben gerichtlichen Urteil abschließend zu entscheiden hat.

Fragen des Unterhalts

Im allgemeinen kann nach einjähriger Praxis seit Inkrafttreten der EheVO berechtigt festgestellt werden, daß die Bezirksgerichte auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts der Kinder und Ehegatten nach geschiedener Ehe die sich aus der EheVO und EheVerfO ergebenden Grundsätze sowohl materiell als auch verfahrensrechtlich richtig anwenden. Jetzt noch auftauchende Fragen liegen mehr oder weniger am Rande; ihre Behandlung erscheint gleichwohl im Interesse einer einheitlichen und richtigen Rechtsprechung notwendig.

1. Wenn eingangs auf einen vereinzelt beobachteten Mangel in den Entscheidungen aufmerksam zu machen ist, obwohl er in fast allen seit Bestehen der neuen EheVO erschienenen Publikationen betont wird und an sich zu den bereits überwundenen Fehlern rechnen sollte, so deshalb, weil es noch immer nicht überflüssig ist, die Gerichte nochmals mit aller Eindringlichkeit darauf hinzuweisen, daß sie ihre Unterhaltsentscheidungen nur auf Grund sorgfältigster Untersuchungen zu treffen und sie auch überzeugend zu begründen haben. Es dürfte nicht mehr Vorkommen, daß bei der Festsetzung des vom Vater für die Kinder zu leistenden Unterhalts nur dessen Einkommensverhältnisse geprüft und der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Ein besonders krasser Fall, bei dem der Vater als Arbeiter einen monatlichen Verdienst von 329 DM hatte, während das Einkommen der Mutter, Dozentin an einer landwirtschaftlichen Schule, überhaupt nicht festgestellt wurde, offenbart diesen Mangel so klar, daß es weiterer Ausführungen dazu nicht bedarf³⁾. Ebenso zu beanstanden ist an einer weiteren Entscheidung des gleichen Bezirksgerichts, die auf die Abänderungsklage eines unterhaltsberechtigten Kindes erging, daß sie Ausführungen nur über die Verhältnisse des Vaters enthält, dagegen die der Mutter nicht erwähnt⁴⁾.

Auch wenn es sich hier nur um Einzelercheinungen handelt, so gibt doch die Verletzung so elementarer Grundsätze des Unterhaltsrechts Anlaß, das Augenmerk der Richter darauf zu lenken.

2. Bei der Überprüfung der Entscheidungen des Bezirksgerichts Potsdam ist aufgefallen, daß mehrfach geschiedenen Ehefrauen die für eine bestimmte Zeit beantragte Gewährung von Unterhalt abgelehnt worden ist. Die dafür gegebene Begründung ist nicht stichhaltig. Sie läuft den in der Bestimmung des § 13 EheVO enthaltenen und in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zuwider.

a) Es ist zwar richtig, daß in Fällen, in denen die Ehegatten noch nicht ein Jahr zusammengelebt haben, die Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung an den geschiedenen Ehegatten nach § 13 Abs. 2 EheVO nur beim Vorliegen besonderer Umstände besteht. Ob diese gegeben sind, bedarf im Etozelfall einer eingehenden und erschöpfenden Erörterung und Untersuchung. Dies wird unter Umständen dann zu bejahen sein, wenn die Frau ein aus der Ehe hervorgegangenes noch nicht ein Jahr altes Kind zu versorgen hat. Jedenfalls rechtfertigt sich die Abweisung des Unterhaltsanspruchs nicht lediglich mit dem Hinweis darauf, daß die verklagte Ehefrau imstande sei, ihren Unterhalt nach Scheidung der Ehe aus

1) Beschluß vom 12. Dezember 1956 in Sachen 2 SRa 118/56 und vom 19. Dezember 1956 in Sachen 2 S 239/56.

2) Urteil vom 12. Januar 1957 — 4 SRa 57/56.

3) Urteil vom 14. Januar 1957 — 4 SRa 65/56 — Bezirksgericht Suhl.

4) Urteil vom 21. Dezember 1956 — 4 S 90/56 — Bezirksgericht Suhl.